

ERLÄUTERUNGEN 275 SE

(Die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar).

Betroffene Artikel:

Art. 194sexies und 198/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, und Art. 73^{4/13} des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

VORBEMERKUNGEN

Diese Aufstellung ist für die Ermittlung des Betrags der in den vorherigen Besteuerungszeiträumen nicht als Werbungskosten in Betracht gekommenen überschüssigen Fremdkapitalkosten bestimmt, der von der Gesellschaftssteuer und der Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften befreit ist.

Die steuerrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf diese Befreiung gelten ab Steuerjahr 2020, das mit einem Besteuerungszeitraum verbunden ist, der frühestens am 01.01.2019 beginnt.

Für das Steuerjahr 2020 kann keine Befreiung aufgrund von Art. 194sexies EStGB 92 gewährt werden. Die Aufstellung muss der Erklärung jedoch beigefügt werden, sobald überschüssige Fremdkapitalkosten bestehen, die gemäß Art. 198/1 § 1 EStGB 92 nicht als Werbungskosten in Betracht kommen (siehe Rubrik „Zu erledigende Formalitäten“).

Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
BZ	Besteuerungszeitraum
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden / Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92	(des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des EStGB 92

ERLÄUTERUNGEN

In die Zeile „Überschüssige Fremdkapitalkosten, die nicht als Werbungskosten in Betracht kommen und aus dem vorherigen Besteuerungszeitraum vorgetragen wurden“ wird der Betrag der nicht als Werbungskosten in Betracht kommenden überschüssigen Fremdkapitalkosten, der aus dem vorherigen BZ vorgetragen wurde, eingetragen. Dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in der Zeile „Auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorzutragende nicht als Werbungskosten in Betracht kommende überschüssige Fremdkapitalkosten“ der Aufstellung 275 SE des vorherigen Stj. steht. **Wenn der vorherigen Steuererklärung keine Aufstellung beigefügt wurde, wird davon ausgegangen, dass dieser Betrag gleich Null ist.**

In die Zeile „Plusdifferenz“ wird die Plusdifferenz zwischen dem in Art. 198/1 § 3 EStGB 92 genannten Grenzbetrag (Zeile „Grenzbetrag des Besteuerungszeitraums“) und der in Art. 198/1 § 2 EStGB 92 genannten überschüssigen Fremdkapitalkosten (Zeile „Überschüssige Fremdkapitalkosten des Besteuerungszeitraums“) eingetragen.

In die Zeile „Betrag der Befreiung für den Besteuerungszeitraum der überschüssigen Fremdkapitalkosten, die in einem der vorherigen Besteuerungszeiträume nicht als Werbungskosten in Betracht gekommen sind“ wird der Betrag aus der Zeile „Überschüssige Fremdkapitalkosten, die nicht als Werbungskosten in Betracht kommen und aus dem vorherigen Besteuerungszeitraum vorgetragen wurden“, gegebenenfalls begrenzt auf die im vorigen Absatz genannte Plusdifferenz, eingetragen. Es handelt sich um den Gewinn des BZ, der in Anwendung von Art. 194sexies EStGB 92 steuerfrei ist.

In die Zeile „Nicht als Werbungskosten in Betracht kommende überschüssige Fremdkapitalkosten des Besteuerungszeitraums“ wird die Plusdifferenz zwischen den in Art. 198/1 § 2 EStGB 92 genannten überschüssigen Fremdkapitalkosten (Zeile „Überschüssige Fremdkapitalkosten des Besteuerungszeitraums“) und dem in Art. 198/1

§ 3 EStGB 92 genannten Grenzbetrag (Zeile „Grenzbetrag des Besteuerungszeitraums“) eingetragen. Dieser Betrag entspricht den gemäß Art. 198/1 § 1 EStGB 92 nicht als Werbungskosten in Betracht kommenden überschüssigen Fremdkapitalkosten des BZ.

In die Zeile „Auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorzutragende nicht als Werbungskosten in Betracht kommende überschüssige Fremdkapitalkosten“ wird der Betrag der überschüssigen Fremdkapitalkosten eingetragen, der gemäß Art. 198/1 § 1 EStGB 92 für diesen oder einen vorherigen BZ nicht als Werbungskosten in Betracht gekommen ist und der noch nicht aufgrund von Art. 194sexies EStGB 92 befreit wurde. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den „Überschüssigen Fremdkapitalkosten, die nicht als Werbungskosten in Betracht kommen und aus dem vorherigen Besteuerungszeitraum vorgetragen wurden“, die entweder um die aufgrund von Art. 194sexies EStGB 92 befreiten Gewinne („Betrag der Befreiung für den Besteuerungszeitraum der überschüssigen Fremdkapitalkosten, die in einem der vorherigen Besteuerungszeiträume nicht als Werbungskosten in Betracht gekommen sind“) zu verringern oder um die überschüssigen Fremdkapitalkosten, die nicht als Werbungskosten des BZ in Betracht kommen („Nicht als Werbungskosten in Betracht kommende überschüssige Fremdkapitalkosten des Besteuerungszeitraums“) zu erhöhen sind.

ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Um die Befreiung der überschüssigen Fremdkapitalkosten, die nicht als Werbungskosten in Betracht kommen, beanspruchen zu können, muss die Gesellschaft ihrer Erklärung zur GSt. oder zur StGF/G die vorliegende Aufstellung 275 SE ab dem Stj., für das überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Art. 198/1 § 1 EStGB 92 nicht als Werbungskosten in Betracht kommen, beifügen.